

[Home](#) > [Förderungen & Ausschreibungen](#) > [Vergabeverfahren](#)

## Vergabeverfahren

Dieses Dokument wurde erstellt am 25.06.2019

# Inhaltsverzeichnis

- [Grundsätze des Vergabeverfahrens](#)
  - [Öffentliche Auftraggeber](#)
  - [Sektorenauftraggeber](#)
  - [Schwellenwerte](#)
  - [Schwellenwertverordnung](#)
  - [Vergabegrundsätze](#)
  - [Eignung](#)
  - [Rechtliche Grundlagen](#)
- [Verfahrensarten](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Ausschreibung](#)
  - [Berichtigung einer Ausschreibung](#)
  - [Zuschlagskriterien](#)
- [Angebot](#)
  - [Allgemeines](#)
  - [Angebotsabgabe](#)
    - [Verfahrensablauf - Öffentliche Auftraggeber](#)
  - [Antrag auf Teilnahme](#)
    - [Verfahrensablauf - Öffentliche Auftraggeber](#)
  - [Liste geeigneter Unternehmer®](#)
  - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Nachweise](#)
  - [Berufliche Befugnis und berufliche Zuverlässigkeit](#)
    - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit](#)
    - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Technische Leistungsfähigkeit](#)
    - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Zuschlagsverfahren](#)
  - [Verfahren](#)
  - [Prüfung der Angemessenheit der Preise - Vertiefte Angebotsprüfung](#)
  - [Verfahrensablauf - öffentliche Auftraggeber](#)
  - [Verfahrensablauf - Sektorenauftraggeber](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Vergabekontrolle](#)
  - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Ausschreibungsdatenbanken und Publikationsmedien](#)

# Vergabeverfahren

Aktuelle Informationen über Ausschreibungen, Vergabeverfahren, Verfahrensarten, Zuschlagsverfahren, Vergaberecht, gesetzliche Grundlagen im Vergabeverfahren etc.

## Information für Einsteiger

### Ausschreibungen seitens der Privatwirtschaft

Grundsätzlich kann zwischen Ausschreibungen zur Beschaffung von Leistungen seitens der Privatwirtschaft und solchen der öffentlichen Hand unterschieden werden. Üblicherweise werden bei privaten Ausschreibungen Unternehmen, die dem Ausschreibenden bekannt sind, zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Mit einer derartigen Ausschreibung schafft sich ein Unternehmen (ein Privater) einen eigenen Markt, kann Angebote leichter vergleichen und unter einem Preis-/Leistungsangebot auswählen. Nachdem es sich hier um eine freie Vergabe handelt, muss auch nicht die billigste Bieterin/der billigste Bieter gewählt werden.

### Ausschreibungen (insbesondere der öffentlichen Hand), die dem Bundesvergabegesetz (BVerG 2018) unterliegen

Beschaffungsvorgänge, die dem Bundesvergabegesetz unterliegen, sind durch ein formalisiertes Verfahren sowie öffentlich-rechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten gekennzeichnet. Sollte eine Bieterin/ein Bieter mit einer Ausschreibung, einer Zuschlagsentscheidung oder einer sonstigen gesondert anfechtbaren Entscheidung der Auftraggeberin/des Auftraggebers nicht einverstanden sein, hat sie/er die Möglichkeit, dies in einem Vergabekontrollverfahren geltend zu machen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich lediglich auf Ausschreibungen, die dem Bundesvergabegesetz unterliegen.

### Gesetzliche Grundlage

Neben dem Bundesvergabegesetz gibt es auch landesvergaberechtliche Gesetze. Letztere sind für das Nachprüfungsverfahren von Ausschreibungen zu beachten, die in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Bundeslandes fallen. Das Bundesvergabegesetz enthält die für alle Vergabeverfahren zu beachtenden inhaltlichen Vorgaben. So sind im Bundesvergabegesetz etwa die Zuschlagskriterien geregelt.

Die Beschaffung von militärischer und sensibler Ausrüstung sowie sensiblen Bau- und Dienstleistungen ist in einem Spezialgesetz, dem Bundesvergabegesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012), geregelt.

Die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen regelt das Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen (Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018).

## Aktuelle Informationen zum Vergaberecht

- [» Verfassungsdienst](#)  
Auf der [» Vergabe-Homepage](#) des Verfassungsdienstes finden sich aktuelle Informationen zu vergaberechtlichen Fragen (z.B. Rundschreiben zu Erkenntnissen des EuGH)

## Rechtsgrundlagen

- [» Bundesvergabegesetz 2018 \(BVerG 2018\)](#)
- [» Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 \(BVerGGVS 2012\)](#)
- [» Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 \(BVergKonz 2018\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

## Grundsätze des Vergabeverfahrens

- [Öffentliche Auftraggeber](#)
- [Sektorenauftraggeber](#)
- [Schwellenwerte](#)
- [Schwellenwerteverordnung](#)
- [Vergabegrundsätze](#)
- [Eignung](#)
- [Rechtliche Grundlagen](#)

### Öffentliche Auftraggeber

Das Bundesvergabegesetz bindet zunächst sogenannte öffentliche Auftraggeberinnen/öffentliche Auftraggeber. Das sind neben Bund, Bundesländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden auch bestimmte andere Einrichtungen (insbesondere auch ausgegliederte Unternehmen). Andere Einrichtungen fallen nur dann unter das Bundesvergabegesetz, wenn sie die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllen (dazu zählt etwa, dass es sich um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben handeln muss, die von der betreffenden Einrichtung wahrgenommen werden).

### Sektorenauftraggeber

Neben diesem klassischen Bereich unterliegen die sogenannten Sektorenbereiche dem Bundesvergabegesetz. Auftraggeberinnen/Auftraggeber des Sektorenbereichs üben bestimmte Tätigkeiten wie beispielweise Wasser, Energie- und Verkehrsversorgung aus.

Für das Vergabeverfahren von Sektorenauftraggeberinnen/Sektorenauftraggebern gilt das Bundesvergabegesetz mit Ausnahme seines zweiten Teils.

Das Bundesvergabegesetz gilt für:

- Bauaufträge, Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge
- Bau- und Dienstleistungskonzessionsverträge

Enthält ein Auftrag verschiedene Komponenten der vorgenannten Auftragsarten, regelt das Bundesvergabegesetz auch, wie diese Aufträge zu beurteilen sind.

### Schwellenwerte

Das Bundesvergabegesetz unterscheidet zwischen dem Ober- und dem Unterschwellenbereich. Während der Oberschwellenbereich im Wesentlichen die Regelungen der Vergaberichtlinien der Europäischen Union wiedergibt, konnte der Unterschwellenbereich flexibler gestaltet werden. Das bedeutet etwa, dass der Auftraggeberin/dem Auftraggeber im Unterschwellenbereich ein größerer Gestaltungsspielraum bei der Wahl des Vergabeverfahrens zukommt und kürzere Fristen einzuhalten sind. Es gilt, dass zur Berechnung des Schwellenwertes der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer, der von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist, als Grundlage dient. Ziffernmäßig sind die Schwellenwerte abhängig von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber und der Auftragsart.

Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre an die entsprechenden Werte des "Government Procurement Agreement" (GPA) angepasst und unterliegen daher gewissen Schwankungen (die letzte Anpassung erfolgte mit 1. Jänner 2018). Die jeweils geltenden Schwellenwerte werden vom Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Bundesgesetzblatt kundgemacht. (vgl. zuletzt die Schwellenwerte seit 1. Jänner 2018 BGBl. II Nr. 411/2017)

**BEISPIEL** Öffentliche Bauaufträge mit einem Auftragswert von mindestens 5.548.000 Euro unterliegen seit 1. Jänner 2018 den Regelungen des Oberschwellenbereichs.

### Schwellenwerteverordnung

Durch die neuerliche Verlängerung der Schwellenwertverordnung bis zum 31. Dezember 2020 können Aufträge im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich bis zu einem Wert von 100.000 Euro direkt an geeignete, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden. Darüber hinaus wird auch der Schwellenwert für das sogenannte "nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung" bei Bauaufträgen von 1 Million Euro verlängert. Allerdings müssen auch hier laut Bundesvergabegesetz mindestens fünf befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen werden, womit ein fairer Wettbewerb um den jeweiligen Auftrag garantiert ist.

## Vergabegrundsätze

Für das Vergabeverfahren sieht das Bundesvergabegesetz ein eigenes Verfahren vor, das zu beachten ist. An Grundsätzen gelten dabei u.a. das Diskriminierungsverbot entsprechend den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbs und die Gleichbehandlung aller Bewerberinnen/Bewerber und Bieterinnen/Bieter. Ein Auftrag darf nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben werden.

## Eignung

Die Eignung eines Unternehmens an einem Vergabeverfahren teilzunehmen, wird von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber durch Überprüfung von dessen Befugnis, Zuverlässigkeit und finanzieller und wirtschaftlicher sowie technischer Leistungsfähigkeit ermittelt. Damit die Eignung gegeben ist, müssen alle drei genannten Elemente vorliegen. Es besteht die Möglichkeit, eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung vorzulegen.

## Rechtliche Grundlagen

- ➤ [Bundesvergabegesetz \(BVerG\)](#)
- ➤ [Schwellenwertverordnung 2018 \(BGBl. II Nr. 211/2018\)](#)
- ➤ [Von der Europäischen Kommission festgesetzte Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren ab 1. Jänner 2018 \(BGBl. II Nr. 411/2018\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

### Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

## Verfahrensarten

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist im Rahmen der im Bundesvergabegesetz (BVerG) festgehaltenen Verfahren möglich – folgende Verfahrensarten sind vorgesehen:

- Offenes Verfahren
- Nicht offenes Verfahren mit/ohne Bekanntmachung
- Verhandlungsverfahren mit/ohne Bekanntmachung

Unter besonderen Bedingungen zur Durchführung gibt es auch Verfahren in Form

- einer Rahmenvereinbarung (eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung),
- eines dynamischen Beschaffungssystems,
- eines wettbewerblichen Dialogs,
- einer Direktvergabe,
- einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
- einer Innovationspartnerschaft oder
- einer elektronischen Auktion (in Kombination mit anderen Verfahren).

Welches Vergabeverfahren anzuwenden ist, hängt u.a. davon ab, unter welche Wertgrenze das Gesamtvolumen des zu vergebenden Auftrages fällt und/oder wie die Beschreibung des Auftragsgegenstandes erfolgt (bei einer Vergabe in Losen bestehen Sonderregelungen). Wird eine bestimmte Wertgrenze überschritten (Oberschwellenbereich), sind die Vorschriften der europäischen Vergaberichtlinien einzuhalten d.h. unter anderem, dass der Auftrag europaweit ausgeschrieben werden muss. Dies bedeutet nicht, dass neben dem BVerG auch die Regelungen der

Vergaberichtlinien "extra" zu beachten sind. Weil das BVergG die Regelungen der Vergaberichtlinien in das österreichische Recht "umsetzt", befolgt eine Auftraggeberin/ein Auftraggeber, die/der die Regelungen des BVergG im Oberschwellenbereich einhält zugleich die Regelungen des BVergG und der Vergaberichtlinien.

Ein Großteil der Aufträge wird im Unterschwellenbereich vergeben – bei diesen Auftragsvolumina reicht im Allgemeinen eine nationale Ausschreibung.

Frei wählbar, d.h. immer zulässig, sind das offene und das nicht offene Verfahren mit Bekanntmachung. Die Zulässigkeit der anderen Verfahrensarten hängt von bestimmten, näher geregelten Voraussetzungen ab.

- Bei einem offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.
- Nicht offene Verfahren mit Bekanntmachung bzw. Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung sind zweistufige Vergabeverfahren, d.h. Interessenten und Interessentinnen werden vor der eigentlichen Ausschreibung zur Abgabe von Anträgen zur Teilnahme am Vergabeverfahren aufgefordert (Bieterauswahl). Nach der Bieterauswahl erfolgen die eigentliche Ausschreibung des Auftrages und die Legung von Angeboten.

## Rechtsgrundlagen

- ➤ [Bundesvergabegesetz \(BVergG\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

## Ausschreibung

Eine Ausschreibung ist die an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmen gerichtete Erklärung einer Auftraggeberin/eines Auftraggebers, in der festgehalten wird, welche Leistungen zu welchen Bedingungen erbracht werden sollen.

Folgende Kriterien sind vor der Erstellung einer Ausschreibung abzuklären und in diese aufzunehmen. Es handelt sich hier um eine beispielhafte Aufzählung, deren Art und Umfang letztlich durch den Auftragsgegenstand bestimmt wird:

- Ob die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung für den Ober- oder Unterschwellenbereich erfolgt
- Die Beschreibung der Leistung
- Mit welchen Nachweisen Unternehmen ihre Eignung zu belegen haben
- Ob der Zuschlag nach dem Bestangebots- oder nach dem Billigstangebotsprinzip erfolgt (Soll der Zuschlag nach dem Bestangebotsprinzip erfolgen, sind grundsätzlich sämtliche relevanten Zuschlagskriterien gewichtet anzugeben. Das Billigstangebotsprinzip setzt wiederum voraus, dass die Qualitätsstandards in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht klar und eindeutig definiert sind). In bestimmten Fällen ist das alleinige Abstellen auf den niedrigsten Preis ausgeschlossen (z.B. bei geistigen Dienstleistungen).
- Die Preiserstellung
- Abzuklären ist, ob rechnerisch fehlerhafte Angebote ausgeschlossen werden bzw. ob eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers zulässig ist
- Ob Angebote auch auf elektronischem Weg abgegeben werden können (**Hinweis:** Ab 1. Oktober 2018 müssen Angebote im Oberschwellenbereich verpflichtend elektronisch erfolgen.)
- Ob Alternativangebote zulässig sind (was nur bei Aufträgen, die nach dem Bestangebotsprinzip vergeben werden, zulässig ist) und welche Mindestanforderungen diese Angebote erfüllen müssen
- Bestimmungen über die Zulässigkeit von Subunternehmerleistungen (etwa kann eine Subvergabe kritischer Leistungsteile an andere Unternehmerinnen/Unternehmer ausgeschlossen werden)
- Unter welche Kategorie und Beschreibung der Auftrag fällt
- Wer als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner fungiert (mit Angabe von Telefax-Nummer und/oder E-Mail -Adresse)
- Festzuhalten ist, dass die Erstellung des Angebotes für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat
- Regelung betreffend Arten und Mittel zur Sicherstellung (beispielsweise, ob ein Vadium verlangt wird)
- Vorschriften hinsichtlich behindertengerechten Bauens, wenn es sich um ein Bauvorhaben handelt

- Angebotsfrist
- Zeit und Ort der Angebotsöffnung
- Zu achten ist darauf, dass die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt ist
- Angabe der zuständigen Vergabekontrollbehörde
- Zu achten ist weiters auf die Sonderbestimmungen betreffend den Zahlungsverkehr

Der Ausschreibung kommt in einem Vergabeverfahren zentrale Bedeutung zu, sodass eine intensive und insbesondere auch rechtzeitige Auseinandersetzung mit ihr sowohl den Auftraggeberinnen/den Auftraggebern als auch den Unternehmen, die an einem Vergabeverfahren teilnehmen möchten, dringend anzuraten ist.

## Berichtigung einer Ausschreibung

Die aus der Sicht eines Unternehmens erforderliche Berichtigung einer Ausschreibung oder der Ausschreibungsunterlagen muss umgehend der Auftraggeberin/dem Auftraggeber mitgeteilt werden. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber muss erforderlichenfalls eine Berichtigung der Ausschreibung durchführen.

## Zuschlagskriterien

In der Ausschreibung ist festzulegen, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt wird.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

## Angebot

- [Allgemeines](#)
- [Angebotsabgabe](#)
- [Antrag auf Teilnahme](#)
- [Liste geeigneter Unternehmer®](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

## Allgemeines

Wie die Ausschreibung auf der Auftraggeberseite, stellt das Angebot auf der Bieterseite das zentrale Dokument in einem Vergabeverfahren dar. Mit ihrem Angebot erklären die Bieterinnen/Bieter, dass sie

- die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen kennen,
- über die erforderlichen Befugnisse verfügen,
- die ausgeschriebenen Leistungen zu den angegebenen Bestimmungen und den angegebenen Preisen zu erbringen bereit sind und
- sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an ihr Angebot binden.

Das Angebot hat sich grundsätzlich an die Ausschreibung zu halten. Folgende Angaben hat ein Angebot zu enthalten – wobei es sich dabei bloß um eine beispielhafte Aufzählung handelt:

- Name (Firma, Geschäftsbezeichnung) und Geschäftssitz der Bieterin/des Bieters. Bei Arbeitsgemeinschaften ist eine zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigte Person zu benennen.
- Bekanntgabe der Teilleistungen, die die Bieterin/der Bieter an Subunternehmen weiterzugeben beabsichtigt (zu beachten ist, dass zwischen Subunternehmen, auf deren Kapazität sich die Bieterin/der Bieter zum Nachweis ihrer/seiner Eignung stützt, und anderen Subunternehmen zu unterscheiden ist; das Bundesvergabegesetz (BVergG) enthält Anforderungen und Kontrollmöglichkeiten der Auftraggeberin/des Auftraggebers im Zusammenhang mit Subunternehmerinnen/Subunternehmern; im Bundesvergabegesetz ist auch eine Definition der Subunternehmerin/des Subunternehmers enthalten. Die Lieferung nicht handelsüblicher Waren stellt eine Subunternehmerleistung dar).
- Adresse jener Stelle, die zum Empfang der Post berechtigt ist.

- Nachweis, dass ein allenfalls gefordertes Vadium (Sicherstellung) erlegt wurde.
- Preise mit allen geforderten Aufgliederungen.
- Sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte oder von der Bieterin/dem Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen oder Erklärungen.
- Aufzählung der im Angebot beigeschlossenen Unterlagen bzw. jener, die gesondert eingereicht werden.
- Allfällige Alternativangebote
- Datum und rechtsgültige Unterfertigung (bei elektronisch übermittelten Angeboten eine **qualifizierte elektronische Signatur** im Sinne des Signaturgesetzes) der Bieterin/des Bieters. **Hinweis:** Ab 1. Oktober 2018 müssen Angebote im Oberschwellenbereich verpflichtend elektronisch erfolgen.

**TIPP** Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur sowie zu anderen Arten der elektronischen Signatur finden sich auf den Seiten der Plattform Digitales Österreich (PDÖ).

## Angebotsabgabe

Die Form der Abgabe eines Angebots im Vergabeverfahren ist von den angewandten Vergabeverfahren abhängig.

### Verfahrensablauf - Öffentliche Auftraggeber

Offenes Verfahren:

- Einreichung der Angebote durch Unternehmen innerhalb der Angebotsfrist

Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung und Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung:

- Einholung von Angeboten durch Auftraggeberinnen/Auftraggeber von den in Aussicht genommenen Unternehmen

Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung und Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung:

- Gleichzeitige schriftliche Aufforderung der ausgewählten Bewerberinnen/der ausgewählten Bewerber zur Angebotsabgabe durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber

Wettbewerblicher Dialog:

- Aufforderung durch die Auftraggeberin/der Auftraggeber der verbliebenen Teilnehmerinnen/der verbliebenen Teilnehmer, auf der Grundlage der vorgelegten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösung ein Angebot zu legen

Dynamisches Beschaffungssystem:

- Gesonderte Aufforderung zur Angebotsabgabe für die Vergabe jedes Einzelauftrages

### Verfahrensablauf - Sektorenauftraggeber

Offenes Verfahren

- Einreichung der Angebote durch Unternehmen innerhalb der Angebotsfrist

Nicht offenes Verfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb und Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb:

- Einholung von Angeboten durch Auftraggeberinnen/Auftraggeber von den in Aussicht genommenen Unternehmen

Nicht offenes Verfahren nach Aufruf zum Wettbewerb und im Verhandlungsverfahren nach Aufruf zum Wettbewerb:

- Gleichzeitige schriftliche Aufforderung der ausgewählten Bewerberinnen/der ausgewählten Bewerber zur Angebotsabgabe durch die Sektorenauftraggeberin/den Sektorenauftraggeber

Wettbewerbe:

- Gelegenheit zur Beteiligung am Wettbewerb für Bewerberinnen/Bewerber, die auf Grund der Bekanntmachung rechtzeitig Teilnahmeanträge gestellt haben und die als befugt, leistungsfähig und zuverlässig anzusehen sind

Dynamisches Beschaffungssystem:



- Gesonderte Aufforderung zur Angebotsabgabe für die Vergabe jedes Einzelauftrages

## Antrag auf Teilnahme

Die Form der Anträge auf Teilnahme im Vergabeverfahren ist unterschiedlich und von den angewandten Vergabeverfahren abhängig.

### Verfahrensablauf - Öffentliche Auftraggeber

Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung und Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung:

- Anträge auf Teilnahme können brieflich oder elektronisch gestellt werden. Interessenbekundungen auf Teilnahme können auch telefonisch oder mittels Telefax übermittelt werden.
- Benötigt das Unternehmen zum Nachweis der eigenen Leistungsfähigkeit oder Befugnis Subunternehmen, muss das Unternehmen die in Frage kommenden Subunternehmen bereits mit dem Teilnahmeantrag bekannt geben.

Wettbewerblicher Dialog:

- Anträge auf Teilnahme können brieflich oder elektronisch gestellt werden. Interessenbekundungen auf Teilnahme können auch telefonisch oder mittels Telefax übermittelt werden.

### Verfahrensablauf - Sektorenauftraggeber

Nicht offener Wettbewerb

- Von der Ausloberin/dem Auslober ausgewählte Wettbewerbsteilnehmerinnen/Wettbewerbsteilnehmer werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen und Personen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert

**HINWEIS** Dieser nicht offene Wettbewerb ist in § 42 des Bundesvergabegesetzes auch für "klassische Auftraggeber" geregelt

Nicht offenes Verfahren nach Aufruf zum Wettbewerb und Verhandlungsverfahren nach Aufruf zum Wettbewerb:

- Anträge auf Teilnahme können brieflich oder elektronisch gestellt werden. Interessenbekundungen auf Teilnahme können auch telefonisch oder mittels Telefax übermittelt werden.

Dynamisches Beschaffungssystem:

- Während der gesamten Laufzeit kann jedes Unternehmen auf elektronischem Weg eine unverbindliche Erklärung zur Leistungserbringung abgeben und beantragen, als Teilnehmerin/Teilnehmer am dynamischen Beschaffungssystem zugelassen zu werden.

**HINWEIS** Dieselbe Regelung besteht für den "klassischen" Bereich.

## Liste geeigneter Unternehmer®

Im öffentlichen Vergabewesen unterstützen diverse Serviceeinrichtungen wie der Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) sowie auftrag.at die Unternehmen dabei, leichter, komfortabler und mit geringerem Zeitaufwand relevante Ausschreibungen zu finden. Abs sich als geeignete Unternehmerin/als geeigneter Unternehmer zu präsentieren.

Die Liste geeigneter Unternehmer des Auftragnehmerkatasters Österreich ist ein einschlägiges, allgemein zugängliches Verzeichnis von Unternehmen und deren Eignungsnachweisen gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes. In diese Liste kann sich das Unternehmen eintragen lassen, um dadurch den Nachweis der beruflichen Befugnis, der beruflichen Zuverlässigkeit sowie der finanziellen, wirtschaftlichen und der technischen Leistungsfähigkeit zu erbringen.

Unternehmen sparen durch die Eintragung Zeit und Kosten, da die in der Liste evident gehaltenen Daten nicht in jedem Vergabeverfahren neuerlich belegt werden müssen, sondern den berechtigten Usern (Auftraggeberinnen/Auftraggebern) online zur Verfügung stehen.

Diese Form des Eignungsnachweises setzt allerdings voraus, dass die von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber

festgelegten Unterlagen in der von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber gewünschten Aktualität vorliegen und von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber selbst unmittelbar abrufbar sind.

## Weiterführende Links

- [⇒ Auftragnehmerkataster Österreich \(ANKÖ\)](#)
- [⇒ auftrag.at \(Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH\)](#)
- [⇒ Informationen - elektronische Signatur \(BMDW\)](#)
- [⇒ Liste geeigneter Unternehmer - Auftragnehmerkataster \(ANKÖ\)](#)
- [⇒ Plattform digitales Österreich \(BMDW\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- [⇒ Bundesvergabegesetz \(BVerG\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

## Nachweise

- [Berufliche Befugnis und berufliche Zuverlässigkeit](#)
- [Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit](#)
- [Technische Leistungsfähigkeit](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber kann von Unternehmen, die an einem Vergabeverfahren teilnehmen, Nachweise über die berufliche Befugnis und die berufliche Zuverlässigkeit sowie Nachweise über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Nachweise über die technische Leistungsfähigkeit verlangen.

**HINWEIS** Die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) ist möglich. Ab 1. Oktober 2018 ist für den Oberschwellenbereich verpflichtend die vollelektronische Eigenerklärung zu verwenden.

## Berufliche Befugnis und berufliche Zuverlässigkeit

Bewerberinnen/Bewerber oder Bieterinnen/Bieter können ihre Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch durch die Vorlage einer Erklärung belegen, dass sie die von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber verlangten Eignungskriterien erfüllen und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen können (Eigenerklärung). In einer solchen Erklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die die Unternehmerin/der Unternehmer konkret verfügt. Das Unternehmen kann diese Nachweise der Befugnis und der Zuverlässigkeit auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis führen, wenn dieses von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber selbst unmittelbar abrufbar ist. Können die von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber geforderten Unterlagen aus gerechtfertigtem Grund nicht beigebracht werden, kann die Befugnis und die Zuverlässigkeit auch durch andere Unterlagen, die die gleiche Aussagekraft haben, nachgewiesen werden. Der Nachweis der gleichen Aussagekraft muss der Auftraggeberin/dem Auftraggeber nach Aufforderung erbracht werden.

## Erforderliche Unterlagen

Nachweis für das Vorliegen der einschlägigen Befugnis:

- Entsprechend den Vorschriften des Herkunftslandes des Unternehmens
  - Urkunde über die Eintragung im betreffenden Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes oder
  - Vorlage der betreffenden Bescheinigung oder eidesstattlichen Erklärung
- Im Falle eines Dienstleistungsauftrages
  - Vorlage der im Herkunftsland des Unternehmens zur Ausführung der betreffenden Dienstleistung erforderlichen Berechtigung oder
  - Urkunde betreffend die im Herkunftsland des Unternehmens zur Ausführung der betreffenden Dienstleistung erforderliche Mitgliedschaft zu einer bestimmten Organisation

- Der Auftraggeber hat überdies, über die für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (Kompetenzzentrum LSDB) gemäß § 35 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), einzuholen, ob diesen eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG oder gemäß den § 28 oder 29 LSD-BG vorliegt. Diese Auskunft darf nicht älter als sechs Monate sein.

Nachweis für die berufliche Zuverlässigkeit:

- Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nachgewiesen durch:
  - Auszug aus einem Berufs- oder Handelsregister oder
  - Strafregister oder
  - Gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde aus der hervorgeht, dass diese Ausschlussgründe nicht vorliegen
  - Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder
  - Letztgültige Rückstandsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde oder
  - Gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Unternehmens

Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit muss die Auftraggeberin/der Auftraggeber eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. I Nr. 218/1975, und eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 7n AVRAG einholen, um festzustellen, ob eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG oder gemäß § 7i Abs. 4 oder 5 AVRAG vorliegt. Diese Auskünfte dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

Liegt eine Bestrafung vor, muss die Bieterin/der Bieter darlegen, dass sie/er konkrete technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen gesetzt hat, die geeignet sind, das nochmalige Setzen eines Verhaltens, das zu einer Bestrafung geführt hat, zu verhindern.

## Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann das Unternehmen auch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis führen, wenn dieses von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber selbst unmittelbar abrufbar sind. Können die von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber geforderten Nachweise aus berechtigtem Grund nicht beigebracht werden, kann die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch durch andere von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber als geeignet erachtete Nachweise, die die gleiche Aussagekraft haben, nachgewiesen werden.

### Erforderliche Unterlagen

Nachweis für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:

- Entsprechende Bankerklärung (Bonitätsauskunft)
- Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung
- Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, sofern deren Offenlegung im Herkunftsland des Unternehmens gesetzlich vorgeschrieben ist
- Erklärung über die solidarische Haftung von Subunternehmen gegenüber der Auftraggeberin/dem Auftraggeber, falls sich das Unternehmen zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von Subunternehmen stützt
- Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls über den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, in den die gegenständliche Vergabe fällt, höchstens für die letzten drei Geschäftsjahre oder für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht

Können die von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber geforderten Unterlagen aus berechtigtem Grund nicht beigebracht werden, kann die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch andere von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber für geeignet erachteten Unterlagen nachgewiesen werden. Als geeignete Nachweise sind jedenfalls anzusehen:

- Angaben über die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmerinnen/der beschäftigten Dienstnehmer
- Angaben über Unternehmensbeteiligungen
- Angaben über Kapitalausstattung, Anlagevermögen, Grundbesitz

Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit kann sich ein Unternehmen für einen bestimmten Auftrag auf die Kapazitäten anderer Unternehmen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen diesen Unternehmen bestehenden

Verbindungen, stützen. In diesem Fall muss das Unternehmen den Nachweis erbringen, dass für die Ausführung des Auftrages die bei den anderen Unternehmen im erforderlichen Ausmaß nachgewiesenermaßen vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

## Technische Leistungsfähigkeit

### Erforderliche Unterlagen

Nachweise über erbrachte Leistungen (Referenzen):

- Name und Sitz der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers sowie Name der Auskunftsperson
- Wert der Leistung
- Zeit und Ort der Leistungserbringung
- Angabe, ob die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde

### Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit bei Lieferaufträgen:

- Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen.
- Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmens zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens.
- Angaben über die technischen Fachkräfte oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind.
- Muster, Beschreibungen und Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse, deren Echtheit auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers nachweisbar sein muss.
- Bescheinigungen, die von zuständigen Instituten oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurden, mit denen bestätigt wird, dass die durch entsprechende Bezugnahmen genau bezeichneten Waren bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen.
- Bei zu liefernden Waren komplexer Art oder bei zu liefernden Waren, die ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, eine Kontrolle, die von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber oder in deren/dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle im Herkunftsland des Unternehmens durchgeführt wird. Diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazitäten und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens sowie die von diesem für die Qualitätskontrolle getroffenen Vorkehrungen.
- Bei Lieferaufträgen, für die Verlege- oder Montagearbeiten erforderlich sind, die Bescheinigung, dass die Unternehmerin/der Unternehmer die für Verlege- oder Montagearbeiten erforderliche berufliche Befähigung, Fachkunde und Erfahrung besitzt.

### Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit bei Bauaufträgen:

- Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen.
- Angaben über die technischen Fachkräfte oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind oder über die das Unternehmen bei der Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird.
- Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der Unternehmerin/des Unternehmers und der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen.
- Bei Bauleistungen, deren Art ein entsprechendes Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers rechtfertigt, die Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen bei der Ausführung des Auftrages gegebenenfalls anwenden will.
- Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Baugeräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrages verfügen wird.
- Erklärung, aus der das jährliche Mittel der von der Unternehmerin/dem Unternehmer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl ihrer/seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind.
- Bescheinigung, dass die Unternehmerin/der Unternehmer die für die Erbringung der Bauleistung erforderliche berufliche Befähigung, Fachkunde und Erfahrung besitzt.

### Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit bei Dienstleistungsaufträgen:

- Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Dienstleistungen.
- Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmens zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens.

- Angaben über die technischen Fachkräfte oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind.
- Bei Dienstleistungen komplexer Art oder bei Dienstleistungen, die ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, eine Kontrolle, die von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber oder in deren/dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle im Herkunftsland des Unternehmens durchgeführt wird. Diese Kontrolle betrifft die technische Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens sowie die von diesem für die Qualitätskontrolle getroffenen Vorkehrungen.
- Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der Unternehmerin/des Unternehmers und der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlichen Personen.
- Bei Dienstleistungen, deren Art ein entsprechendes Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers rechtfertigt, die Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen bei der Ausführung des Auftrages gegebenenfalls anwenden will.
- Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrages verfügen wird.
- Erklärung, aus der das jährliche Mittel der von der Unternehmerin/dem Unternehmer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl ihrer/seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind.
- Angabe, welche Teile des Auftrages die Unternehmerin/der Unternehmer unter Umständen als Subaufträge zu vergeben beabsichtigt.
- Bescheinigung, dass die Unternehmerin/der Unternehmer die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche berufliche Befähigung, Fachkunde und Erfahrung besitzt.

## Rechtsgrundlagen

- [⇒ Bundesvergabegesetz](#)
- [⇒ Ausländerbeschäftigungsgesetz \(AuslBG\)](#)
- [⇒ Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz \(AVRAG\)](#)
- [⇒ Ausländerbeschäftigungsgesetz \(AuslBG\)](#)
- [⇒ Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz \(AVRAG\)](#)
- [⇒ Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz \(LSD-BG\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

## Zuschlagsverfahren

- [Verfahren](#)
- [Prüfung der Angemessenheit der Preise - Vertiefte Angebotsprüfung](#)
- [Verfahrensablauf - öffentliche Auftraggeber](#)
- [Verfahrensablauf - Sektorenauftraggeber](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

## Verfahren

Die ungeöffneten und zeitgerecht eingelangten Angebote werden am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit, unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist geöffnet. Die Prüfung und inhaltliche Beurteilung der Angebote kann nur von Personen, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, durchgeführt werden.

Im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber mit den Bieterinnen/den Bietern Verhandlungen über die abgegebenen Angebote führen. Diese Verhandlungen dienen dem Ziel, Angebot und Anforderungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers optimal aufeinander abstimmen zu können. Zu beachten ist, dass reine Preisverhandlungen, das sind Verhandlungen bei denen der Leistungsinhalt nicht geändert wird, den Grundsätzen des Vergaberechts widersprechen. **Beim offenen und beim nicht-offenen Verfahren sind Verhandlungen über die Angebote verboten!**

Das **Ausscheiden von Angeboten** stellt einen eigenen Verfahrensabschnitt dar. Auszuscheiden sind Angebote von

Bieterinnen/von Bieter, die vom Verfahren auszuschließen sind oder deren Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit für das konkrete Verfahren nicht gegeben ist. Auszuscheiden sind ferner insbesondere Angebote mit einer nicht plausiblen Zusammensetzung des Gesamtpreises (spekulative Angebote), verspätet eingelangte Angebote, wettbewerbswidrige Angebote (z.B. aufgrund von Preisabsprachen) und Angebote von nicht aufgeführten Bieterinnen/nicht aufgeführten Bieter. Von jenen Angeboten, die nach dem Ausscheiden übrig geblieben sind, wird die Zuschlagsentscheidung – gemäß den Angaben in der Ausschreibung – zugunsten des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots oder des Angebots mit dem niedrigsten Preis getroffen, wobei die Heranziehung ausschließlich des Kriteriums des niedrigsten Preises durch eine Novelle des Bundesvergabegesetzes (BVerG) eingeschränkt wurde. Die Zuschlagsentscheidung ist die nicht verbindliche Erklärung der Auftraggeberin/des Auftraggebers, welcher Bieterin/welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll.

Die Zuschlagsentscheidung erfolgt im Anschluss an die Angebotsprüfung und muss allen noch im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter/Bieterinnen des Vergabeverfahrens nachweislich mit einer Begründung bekannt gegeben werden. Diese Begründung hat jedenfalls die gesetzlich festgelegten Angaben zu enthalten (insbesondere warum ein Bieter mit seinem Angebot nicht erfolgreich war). Die Zuschlagsentscheidung selbst bewirkt (noch) keine Auftragsvergabe. Die Zuschlagsentscheidung ist eine vor den Vergabekontrollbehörden gesondert anfechtbare Entscheidung.

Der Zuschlag (das ist der Vertragsabschluss, die Auftragsvergabe) darf – bei sonstiger Nichtigkeit des Vertrages – erst nach einer gesetzlich festgelegten **Stillhaltefrist, deren Ende im Rahmen der vorgenannten Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung mitgeteilt werden muss**, erteilt werden.

Ein Vergabeverfahren endet mit dem Zustandekommen eines Leistungsvertrages (Vertragsabschluss) oder mit dem Widerruf der Ausschreibung (die Widerrufsentscheidung stellt eine gesondert anfechtbare Entscheidung dar).

**TIPP** Sollten Unternehmen mit dem Ablauf eines Vergabeverfahrens, das in die Zuständigkeit des Bundes fällt, nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit, auf Antrag ein Nachprüfungsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Anspruch zu nehmen.

## Prüfung der Angemessenheit der Preise - Vertiefte Angebotsprüfung

Die Prüfung der Angemessenheit der Preise (vertiefte Angebotsprüfung) im Vergabeverfahren ist für öffentliche Auftraggeberinnen/öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeberinnen/Sektorenauftraggeber unterschiedlich und von den angewandten Vergabeverfahren abhängig.

## Verfahrensablauf - öffentliche Auftraggeber

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber muss Aufklärung über die Positionen des Angebotes verlangen und vertieft prüfen, wenn

- Angebote einen im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrigen Gesamtpreis aufweisen,
- Angebote zu hohe oder zu niedrige Einheitspreise in wesentlichen Positionen aufweisen, oder
- nach Prüfung begründete Zweifel an der Angemessenheit von Preisen bestehen.

Im Zuge der vertieften Angebotsprüfung muss die Auftraggeberin/der Auftraggeber von der Bieterin/dem Bieter eine verbindliche schriftliche – bei minder bedeutsamen Unklarheiten auch mündliche oder telefonische – Aufklärung verlangen. Die anschließende Prüfung muss unter Berücksichtigung der eingegangenen Erläuterungen der von der Bieterin/dem Bieter allenfalls vorgelegten Nachweise erfolgen.

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber muss bei der Überprüfung insbesondere Erläuterungen in Bezug auf folgende Aspekte berücksichtigen:

- Wirtschaftlichkeit des gewählten Fertigungs- oder Bauverfahrens, der Erbringung der Dienstleistung
- Gewählte technische Lösungen
- Außergewöhnlich günstige Bedingungen, über die die Bieterin/der Bieter bei der Erbringung der Leistung verfügt
- Originalität der von der Bieterin/dem Bieter angebotenen Leistung
- Am Ort der Leistungserbringung geltende arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen
- Etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an die Bieterin/den Bieter

Die von der Bieterin/dem Bieter erteilten Auskünfte müssen der Niederschrift über die Prüfung der Angebote beigefügt werden. Im Unterschwellenbereich kann von dieser formalisierten Vorgehensweise abgesehen werden.



Ergeben sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten

- über das Angebot, einschließlich etwaiger Varianten-, Alternativ- oder Abänderungsangebote,
- über die geplante Art der Durchführung,
- oder werden Mängel festgestellt,

muss, sofern die Unklarheiten für die Beurteilung der Angebote von Bedeutung sind, von der Bieterin/dem Bieter eine verbindliche schriftliche Aufklärung verlangt werden.

Die von der Bieterin/dem Bieter erteilten schriftlichen Auskünfte die von der Bieterin/dem Bieter allenfalls vorgelegten Nachweise müssen der Niederschrift über die Prüfung der Angebote beigelegt werden. Im Unterschwellenbereich kann von dieser formalisierten Vorgehensweise abgesehen werden.

## Verfahrensablauf - Sektorenauftraggeber

Die Sektorenauftraggeberin/der Sektorenauftraggeber muss Aufklärung über die Positionen des Angebotes verlangen und vertieft prüfen, wenn

- Angebote einen im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrigen Gesamtpreis aufweisen, oder
- begründete Zweifel an der Angemessenheit von Preisen bestehen.

Die Sektorenauftraggeberin/der Sektorenauftraggeber muss von der Bieterin/dem Bieter eine verbindliche schriftliche – bei minder bedeutsamen Unklarheiten auch mündliche oder telefonische – Aufklärung verlangen. Die anschließende Prüfung muss unter Berücksichtigung der eingegangenen Erläuterungen der von der Bieterin/dem Bieter allenfalls vorgelegten Nachweise erfolgen.

Die Sektorenauftraggeberin/der Sektorenauftraggeber muss bei der Überprüfung insbesondere Erläuterungen in Bezug auf folgende Aspekte berücksichtigen:

- Wirtschaftlichkeit des gewählten Fertigungs- oder Bauverfahrens bzw. der Erbringung der Dienstleistung
- Gewählte technische Lösungen
- Außergewöhnlich günstige Bedingungen, über die die Bieterin/der Bieter bei der Erbringung der Leistung verfügt
- Originalität der von der Bieterin/dem Bieter angebotenen Leistung
- Am Ort der Leistungserbringung geltende arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen
- Etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an die Bieterin/den Bieter

Im Unterschwellenbereich kann von dieser formalisierten Vorgehensweise abgesehen werden.

## Rechtsgrundlagen

- [» Bundesvergabegesetz \(BVerG\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

## Vergabekontrolle

Das Bundesvergabegesetz ist die gesetzliche Grundlage für die Vergabekontrollverfahren aller öffentlichen Auftraggeberinnen/öffentlichen Auftraggeber im Bereich des Bundes. Seit 1. Jänner 2014 obliegt in diesem Bereich der Rechtsschutz dem Bundesverwaltungsgericht.

Vor der Zuschlagserteilung ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig zur Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens und zur Erlassung einstweiliger Verfügungen. Nach der Zuschlagserteilung bzw. dem Widerruf einer Ausschreibung ist das Bundesverwaltungsgericht überdies für die Durchführung von Feststellungsverfahren zuständig. Im Zusammenhang mit manchen dieser Feststellungsverfahren ist das Bundesverwaltungsgericht auch zuständig zur Nichtigerklärung oder Aufhebung des (bereits abgeschlossenen) Vertrages sowie zur Verhängung von "alternativen" Sanktionen gegen die Auftraggeberin/den Auftraggeber.

Die an das Bundesvergabegesetz angelehnten (neun) Landesvergaberechtsschutzgesetze bilden die gesetzliche Grundlage für die Vergabekontrollverfahren aller öffentlichen Auftraggeberinnen/öffentlichen Auftraggeber im Vollzugsbereich der Bundesländer. Jedes Bundesland verfügt über ein eigenes Landesverwaltungsgericht, das u.a. für den Rechtsschutz in Angelegenheiten des Vergaberechts zuständig ist.

Neben dem Rechtsschutz vor österreichischen Instanzen kann es – auch gleichzeitig – zu einem Verfahren auf europäischer Ebene kommen.

## Weiterführende Links

- [➤ Bundesverwaltungsgericht \(BVwG\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- [➤ Bundesvergabegesetz \(BVerG\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

## Ausschreibungsdatenbanken und Publikationsmedien

Alle Ausschreibungen des Bundes und der Auftraggeberinnen/der Auftraggeber aus dem Bundesbereich finden sich in der [➤ Online-Ausgabe des Amtlichen Lieferanzeigers](#), der als Teil des "Amtsblattes zur Wiener Zeitung" herausgegeben wird. Diese Plattform unterstützt auch bestimmte Suchfunktionen (Name der Auftraggeberin/des Auftraggebers, Auftragsart, Ort der Auftragsausführung, Veröffentlichungsdatum, CPV-Code, und NUTS-Code), ist jederzeit kostenfrei zugänglich und beinhaltet auch ein Archiv der Ausschreibungen der letzten zwei Jahre.

Im [➤ Vergabeportal des Auftragnehmerkataster Österreich \(ANKÖ\)](#) sind alle österreichischen Bekanntmachungen des Bundes, der Bundesländer und Städte, alle Ausschreibungen aus dem Supplement zum [➤ Amtsblatt der Europäischen Union](#) elektronisch verfügbar.

Der Rechercheaufwand nach passenden Ausschreibungen wird durch das Anlegen von bis zu 100 individuellen Suchprofilen und einem E-Mail-Service, das automatisch über entsprechende Ausschreibungen informiert, auf ein Minimum reduziert.

- [➤ Amtsblatt der Europäischen Union](#)  
Erscheint täglich mit aktuellen Ausschreibungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen
- [➤ architekturwettbewerb.at](#)  
Internetportal, das an zentraler Stelle über nationale Verfahren zu Bauplanungsdienstleistungen informiert
- [➤ auftrag.at – Wiener Zeitung](#)  
Die Datenbank umfasst tagesaktuell alle Bundesländer-, Bundes- und EU-Ausschreibungen, mit Schnellnavigation
- [➤ Auftragnehmerkataster Österreich \(ANKÖ\)](#)  
Alle österreichischen Bekanntmachungen des Bundes, der Bundesländer und Städte, alle Ausschreibungen aus dem Supplement zum [➤ Amtsblatt der Europäischen Union](#)
- [➤ Bauzeitung](#)  
Ausschreibungsdatenbank
- [➤ Bundesbeschaffung GmbH – BBG](#)  
Die aktuellen und beabsichtigten Ausschreibungen der BBG können hier eingesehen werden
- [➤ Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. – BIG](#)  
Aktuelle Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
- [➤ Datenbank des Bundesministeriums für Landesverteidigung](#)  
Auf dieser Seite finden sich aktuelle Ausschreibungen, darunter auch Sachausschreibungen und Bekanntmachungen vergebener Aufträge
- [➤ Datenbank der Stadt Wien](#)



- Auflistung von Vergabeverfahren, die im Amtsblatt der Stadt Wien veröffentlicht wurden
- ➤ [Land Burgenland](#)  
Laufende Ausschreibungen und Wettbewerbe
- ➤ [Land Kärnten](#)  
Aktuelle Ausschreibungen des Landes Kärnten
- ➤ [Land Niederösterreich](#)  
Ausschreibungsbekanntmachungen
- ➤ [Land Oberösterreich](#)  
Auf diesen Seiten finden Sie nicht nur Ausschreibungen des Bundeslandes, sondern auch allgemeine Hinweise und Bedingungen
- ➤ [Land Salzburg](#)  
Ausschreibungen, die dieses Bundesland betreffen
- ➤ [Land Steiermark](#)  
Bekanntmachung öffentlicher Aufträge
- ➤ [Land Vorarlberg](#)  
Landespezifische Ausschreibungen
- ➤ [Österreichische Baudatenbank](#)  
Die Datenbank umfasst alle aktuellen Bau-Ausschreibungen der Bundesländer und des Bundes mit Suchfunktionen
- ➤ [Stadt Graz](#)  
Bauausschreibungen
- ➤ [Tiroler Landeszeitung](#)  
Veröffentlichung von Ausschreibungen im Raum Tirol
- ➤ [Wirtschaftskammer Österreich](#)  
Im Ausschreibungsmarkt der Wirtschaftskammer Österreich gibt es Informationen über inländische Ausschreibungsbekanntmachungen und Übersichten zum Vergaberecht, gegliedert in EU, Bund, Bundesländer und Kontrollinstanzen

**TIPP** Rechtsgrundlagen und Hinweise finden sich auch auf den Seiten des ➤ [Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz](#).

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz